

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 40

FREITAG, DEN 24. MAI

2019

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verpflegungssituation an Ganztagschulen in freier Trägerschaft	669	Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Op de Elg –	673
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	670	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Moorhof –	673
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	671	Änderung der Satzung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank	673
Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Nord 38.	672	Wahl der Hamburger Vertreter in der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer gemäß § 191 b BRAO – Veröffentlichung des Wahlergebnisses –	673

BEKANTMACHUNGEN

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verpflegungssituation an Ganztagschulen in freier Trägerschaft

Vom 24. Mai 2019

1. **Zweck, Rechtsgrundlage**

Die Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg verfolgt das Ziel, die Ganztagsbetreuung an den allgemeinbildenden Schulen zu verbessern. Schulen in freier Trägerschaft leisten einen wichtigen Beitrag zu einem vielfältigen schulischen Angebot in der Freien und Hansestadt Hamburg. Alle Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Ganztagsangebote sollen auch den Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft zugutekommen.

Die Förderung erfolgt als Zuwendung im Sinne des § 46 der Landeshaushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Anspruch der oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu Verbesserungen der Essensqualität und der Kantinensituation zählen je nach den örtlichen Gegebenheiten Speisenangebote aus frischer oder ortsnaher Produktion, einladende Ausgabestellen und Speiseräume sowie optimierte Abläufe, lärmvermeidende und beruhigende Maßnahmen zur Entspannung der Kantinensituation (Bürgerschaftsdrucksache 21/4866, I. Nummer 16).

Zur Umsetzung bedarf es eines schulischen Ernährungskonzeptes mit dem die Gesamtheit aller Faktoren beschrieben wird, die zu einer besseren Schulverpflegung beitragen. Die Konzeption ist anzulehnen an die Vorgaben des „Leitfadens zur Erstellung von schulischen Ernährungskonzepten“ der Behörde für Schule und Berufsbildung. Bei der Entwicklung des Ernährungskonzeptes sind die schulischen Gremien einzubeziehen und deren Beteiligung zu protokollieren.

Zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Kantinensituation zählen die Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten der Küche, die Optimierung der Organisation der Abläufe sowie die Speiseraummöblierung und -gestaltung, sowie Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Angebots mit möglichst frischen, vollwertigen und unveränderten Lebensmitteln beitragen.

2. **Zuwendungsempfängende**

Die in Hamburg als Ersatzschulen genehmigten Schulen in freier Trägerschaft (Schulträger) mit Ganztagsbetrieb (Ganztagschulen nach Rahmenkonzept und GBS-Schulen) können nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse aus dem Sonderfonds Guter Ganztag – Förderprogramm zur Verbesserung der Verpflegungssituation – beantragen.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Zuwendung kann gewährt werden, soweit ein Verbesserungsbedarf im Sinne des Sonderfonds Guter Ganztag gemäß Abschnitt II der Drucksache 21/4866 besteht und ein Ernährungskonzept nach Nummer 1 vorgelegt wird, aus dem die einzelnen Maßnahmen und die damit verfolgten Ziele hervorgehen.

4. Art, Form und Finanzierungsart der Zuwendung

Zur Projektförderung gewährt die Behörde für Schule und Berufsbildung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den laufenden Kosten als Festbetragsfinanzierung, wenn die Zuwendungsempfänger glaubhaft machen können, dass die Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuverlässig kalkuliert ist und neben den Zuschüssen mindestens fünfzehn vom Hundert des Festbetrags als Eigenanteil zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben erbringen und nachweisen.

5. Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss setzt sich zusammen aus der Anzahl der Klassen im Ganztags von VSK bis Klassenstufe 7 (Stand Schuljahreserhebung 2018) und aus Festbeträgen von je 1.500 Euro. Der Zuschuss kann bedarfsgerecht im Jahr der Bewilligung und in den Folgejahren bis 2021 abgefordert werden.

6. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7. Erfolgskontrolle

Zur Erfolgskontrolle werden die beantragten Maßnahmen mit den zu erreichenden Zuständen beschrieben und der Eintritt der angestrebten Verbesserung dokumentiert. Der Vergleich kann durch Vorher-Nachher-Fotos, Pressestimmen, eigene Aufzeichnungen oder Bewertungen anderer Schulen erbracht werden. Unterlagen zur Erfolgskontrolle sollen möglichst mit der Mittelanforderung, spätestens mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.

8. Verfahren

8.1 Antrag

Anträge können durch die Schulträger bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden. Förderungsfähig sind Maßnahmen, die bis zum 31. Juli 2022 abgeschlossen sind.

Im Antrag ist anzugeben, welche Kosten die einzelnen Maßnahmen verursachen werden. Ebenso ist anzugeben, in welcher Höhe Eigenmittel und wieviel Drittmittel zur Verfügung stehen. Zu bestätigen ist, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Dem Antrag sind die von der Behörde zur Verfügung gestellten Formulare zur Dokumentation von schulischen Ernährungskonzepten beizufügen.

Ausnahmsweise können ab dem 1. Januar 2019 Kosten berücksichtigt werden, wenn die Maßnahme dem Zweck entspricht und nachweisbar die Verbesserungen erreicht hat. Die Maßnahmen müssen unter den gleichen Maßgaben wie zukünftige Maßnahmen konkret beantragt werden, so dass der Erfolg erkennbar wird.

8.2 Bewilligung

Eine Bewilligung von Zuwendungsmitteln erfolgt nur, wenn die fachlichen Kriterien erfüllt sind. Die Bewilligung erfolgt ausschließlich durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann weitere Bedingungen oder Auflagen enthalten.

8.3 Auszahlung

Die Zuschüsse werden nach Bestandskraft des Bescheides in Teilbeträgen auf Anforderung gezahlt.

8.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht. Im zahlen-

mäßigen Nachweis sind die Gesamtausgaben den ausbezahlten Zuschüssen gegenüberzustellen und unter Vorlage von Belegen zu dokumentieren. Im Sachbericht ist darzulegen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet und zu veranschaulichen, ob und wodurch die Ziele erreicht wurden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 24. Mai 2019

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 669

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hochbahn AG hat beim Rechtsamt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für den barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Rathaus (U3) eine Plangenehmigung gemäß § 28 Absatz 1a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beantragt. Das Vorhaben stellt eine Maßnahme an einer Bahnstrecke im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen im Sinne der Anlage 1 Nummer 14.11 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar.

Nach der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben aus folgenden wesentlichen Gründen abgesehen:

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich im Einzelnen um den Einbau von zwei Aufzugsanlagen neben den bestehenden Treppenanlagen jeweils an der Nord- und Südseite der Mönckebergstraße. Der Umbau der Haltestelle nimmt Flächen in der Mönckebergstraße an der Einmündung der Rathausstraße in Anspruch, darunter auch Standorte von Straßenbäumen. Die U-Bahn-Haltestelle Rathaus, Tunnelhaltestelle mit Seitenbahnsteigen, gehört zur Linie U3 im Stadtteil Altstadt (Bezirk Mitte) und liegt im Straßenverlauf der Mönckebergstraße unterhalb des Rathausmarktes. Die Baumaßnahmen erfolgen im Bereich des ursprünglichen Bauwerkes. Am Rathausmarkt wird das bestehende Tunnelbauwerk für den Einbau des Aufzuges erweitert. Im Übergangsbereich von Bahnsteig und Treppe ist ein niveaugleicher Neubau geplant, der über größere Durchbrüche mit dem Bestandsbauwerk verbunden wird. Die bisherige Schalterhalle B wird durch diese Maßnahme erweitert und umgeformt. Der Bahnsteig erhält auf beiden Gleisseiten eine Teilerhöhung für den barrierefreien Einstieg sowie taktile Leitsysteme. Vor dem Hintergrund des taktilen Leitsystems und der erweiterten Teilerhöhung ist die Erneuerung des vorhandenen Bodenbelags (Gussasphalt) notwendig.

Andere Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld werden nicht zeitgleich stattfinden. Die Bauzeit wird voraussichtlich insgesamt weniger als 18 Monate betragen. Die Baustelleneinrichtung kann Barriereeffekte und Rückwirkungen in das lokale Straßen- und Wegenetz auslösen. Die Auswirkungen des Vorhabens sind kleinräumig auf die Straßenverkehrsfläche und die unmittelbare Nachbarschaft begrenzt. Die bauzeitlichen Lärmemissionen sind als gering einzuschätzen. Es kommt durch die Maßnahme zu keiner Neu-

versiegelung des Bodens. Unvermeidbare Gehölzverluste (zwei Straßenbäume) erfahren in Form von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen eine entsprechende Kompensation.

Auf Grund des vorhandenen Zustands des Vorhabengebietes sowie der Kleinflächigkeit des Vorhabens sind keine weiteren Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen, Oberflächengewässern, der biologische Vielfalt und der bestehenden Landschaftsstruktur zu erwarten.

Es erfolgt keine Inanspruchnahme der Schutzgüter Wasser, Boden, Natur (Pflanzen/Tierwelt) und Landschaft, da die Maßnahmen im Bereich von Straßenverkehrsflächen stattfinden. Die zu erwartende Abfallerzeugung des Vorhabens entspricht vergleichbar dimensionierten kleineren Bauvorhaben. Überschüssiges Material (Aushub) wird abgefahren und entsprechend den geltenden Regeln und Vorschriften entsorgt und nach Möglichkeit wiederverwertet.

Während mit Umweltverschmutzungen im Zuge der Bauausführung nicht zu rechnen ist, sind für Baustellen typische Lärmauswirkungen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen schallmindernden Maßnahmen können erhebliche baubedingte Lärmemissionen aber auf ein vertretbares Maß vermindert werden.

Die an das Vorhabensgebiet angrenzenden Bereiche sind, da kein Wohngebiet betroffen ist, als vermindert empfindlich hinsichtlich möglicher Immissionen anzusehen. Das Bauvorhaben ist von seiner Größenordnung her typisch für Baumaßnahmen in innerstädtischen Lagen und betrifft insbesondere gewerbliche Kerngebietsnutzungsflächen. Das Umfeld der Maßnahme ist von dichter Bebauung in geschlossener Bauweise geprägt, die durch öffentliche Straßen und Plätze durchzogen ist. Der Anteil der Grünflächen ist gering. Vegetation besteht nahezu ausschließlich aus Straßenbäumen. Der Versiegelungsgrad ist nahezu 100%. Gewässer liegen im direkten Umfeld der Baumaßnahmen nicht vor.

Auf Grund der Standortbedingungen sowie der Ausführung des Vorhabens über bereits versiegelten Flächen (Straßenraum um die U-Bahn-Haltestelle Rathaus) sind Beeinträchtigungen für die natürlichen Ressourcen wie Fläche, Wasser (auch nicht durch die Erneuerung der Entwässerungsanlage), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie des Gebietes nicht ersichtlich. Denkbare Beeinträchtigungen des Bodens sowie des Untergrundes sind allenfalls minimal.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind kleinräumig auf die Straßenverkehrsfläche und die unmittelbare Nachbarschaft begrenzt. Die Maßnahmen greifen nicht in komplexe Wirkungszusammenhänge ein. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind auf Grund des geringen Änderungsumfangs bezüglich der Änderungen an der Haltestelle nicht zu erwarten.

Ebenso sind Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter nicht zu besorgen. Der Rathausmarkt als geschütztes Denkmalensemble wird durch das Vorhaben kaum berührt. Entsprechendes gilt für das Versmannhaus. Lediglich die Bauausführung wird voraussichtlich geringfügige Auswirkungen insbesondere bezüglich Baulärm und Bauschutt haben. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb eines überwiegend versiegelten, anthropogen überformten Geländes. Eine besondere ökologische Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes ist hier nicht gegeben. Eine Änderung der vorhandenen Nutzung und Qualität des Standortes ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben berührt kein gesetzlich geschütztes Gebiet.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 15. Mai 2019

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 670

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

**Firma HanseWerk Natur GmbH,
Antrag nach § 4 BImSchG, Aktenzeichen 32/19**

Die Firma HanseWerk Natur GmbH, Am Radeland 25, 21079 Hamburg hat am 31. Januar 2019 bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage in einem bestehenden Heizwerk am Standort Jürgen-Töpfer-Straße 1, 22763 Hamburg-Altona (Gemarkung Othmarschen, Flurstück 2744) beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer erdgasbetriebenen Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,6 MW und eines Gaskessels mit 2,7 MW FWL zusätzlich zu einem bereits vorhandenen Gaskessel mit 2,8 MW FWL in einem bestehenden Heizwerk. Die gesamte Feuerungswärmeleistung beträgt somit 8,1 MW. Die Anlagen dienen der Wärmeversorgung umliegender Wohn- und Gewerbeeinheiten. Des Weiteren werden ein Frischöl- und ein Gebrauchtöltank, drei Wärmespeicher und eine Mittelspannungsanlage (Trafo) errichtet, sowie der vorhandene Schornstein von 30,80 m auf 32,0 m erhöht.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW bei Verbrennungsmotoranlagen stellt nach Nummer 1.2.3.2, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (2) UVPG vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (2) UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Beim Betrieb der Energieerzeuger werden Abgase emittiert. Da die Emissionen der Feuerungsanlagen und der Verbrennungsmotoranlagen die Bagatellmassenströme nach TA Luft unterschreiten und über den Schornstein ein freies Abströmen der Verbrennungsabgase gewährleistet wird, ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Emissionen von NO₂, SO₂ und Staub zu rechnen.

Da das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 14. Mai 2019

**Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 671

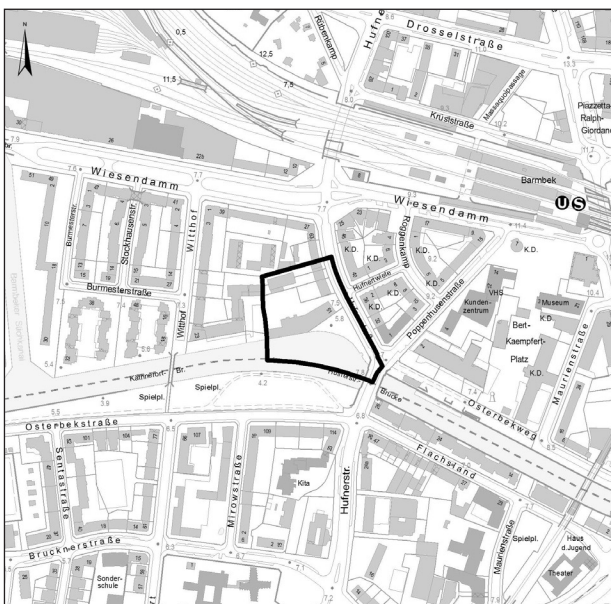
Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan- Entwurfs Barmbek-Nord 38

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 38

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss N 1/19 eingeleitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Bezirk Hamburg-Nord im Stadtteil Barmbek-Nord und hat eine Größe von etwa 1,36 ha. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Hufnerstraße – Osterbekkanal – Westgrenzen der Flurstücke 275 und 2073, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1966 der Gemarkung Barmbek- (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 427).



Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Barmbek-Nord 38 sollen die planungsrechtlichen

Voraussetzungen für Wohnungsbau in besonders gut erschlossener Lage am Osterbekkanal geschaffen werden. Die bestehende Blockrandbebauung Hufnerstraße 53 bis 57 ist durch Wohnnutzung geprägt. Der übrige Gebäudebestand des Plangebiets diente bis 2014 einer Restaurantkette als Sitz der Firmenzentrale. Aufgrund nicht mehr zeitgemäßer Gewerbebauten und fehlender Erweiterungsmöglichkeiten, wurde diese verlagert. Nach einer Zwischennutzung zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden, soll das ehemalige Betriebsgelände einer Wohngebietsnutzung mit etwa 132 Wohneinheiten zugeführt werden.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt, dem ein Vorhaben und Erschließungsplan eines privaten Vorhabenträgers zu Grunde liegt. Hierzu wird ein Durchführungsvertrag erarbeitet.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB hat am 25. Februar 2016 stattgefunden.

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 3. Juni 2019 bis einschließlich 3. Juli 2019 an den Werktagen (außer sonnabends) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmelstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus können die Auslegungsunterlagen auch im Internet unter www.hamburg.de/hamburg-nord/ eingesehen werden.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Telefonnummer 040/4 28 04 - 60 23 oder - 60 20.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ auf den Seiten des „Hamburg Service“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt bis einschließlich 3. Juli 2019 Stellungnahmen online abzugeben. Vor der Nutzung ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Alle Online-Dienste des Hamburg-Service sind unter folgender Adresse aufrufbar: www.gateway.hamburg.de

Neben der zuvor genannten Möglichkeit, direkt online Stellung zu nehmen, können während der öffentlichen Auslegung bis einschließlich 3. Juli 2019 Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 17. Mai 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 672

Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Op de Elg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen, ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Tonndorf, Ortsteil 513, belegene öffentliche Wegefläche Op de Elg (Flurstück 10671 [61 m²]), bei Haus Nummer 65 liegend, für den öffentlichen Verkehr entbehrlich, und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes – Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 13. Mai 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 673

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Moorhof –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen, wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Moorhof (Flurstück 3326 teilweise), von Harksheider Straße bis einschließlich der Abzweigung Moorhof verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Verfügungen über die Widmungen von Verbreiterungsflächen vom 3. Mai 1971, 1. März 1976, 13. April 1976 und 30. Juli 1979 werden aufgehoben.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Hamburg-Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Hamburg-Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 13. Mai 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 673

Änderung der Satzung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

Auf Grund von § 8 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fas-

sung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529), hat der Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank am 26. April 2019 folgende Änderung der Satzung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank vom 18. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 268) beschlossen:

In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „einmalige“ durch das Wort „mehrfache“ ersetzt.

Hamburg, den 10. Mai 2019

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Amtl. Anz. S. 673

Wahl der Hamburger Vertreter in der 7. Satzungsversammlung bei der Bundes- rechtsanwaltskammer gemäß § 191 b BRAO – Veröffentlichung des Wahlergebnisses –

Bis zum 28. März 2019 fand im Hamburger Rechtsanwaltskammerbezirk die Briefwahl zur Satzungsversammlung statt.

Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis hiermit wie folgt formell bekannt:

Wahlberechtigt waren gemäß § 6 Abs. 1 Wahlordnung (WahlO) alle am 26. Januar 2019 zugelassenen 10.573 Kammermitglieder. Hiervon haben an der Wahl 2.704 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen. Dies ergibt eine Wahlbeteiligung von 25,57%.

Es wurden 16 Stimmabgaben nach § 7 Abs. 6 WahlO und 17 Stimmabgaben nach § 8 Abs. 1 WahlO, insgesamt also 33 Stimmabgaben, für ungültig erklärt. Damit waren 2.671 gültige Stimmabgaben zu verzeichnen.

Es wurden 3 Stimmzettel nach § 10 Abs. 1 WahlO und 8 Stimmzettel nach § 10 Abs. 3 WahlO, insgesamt also 11 Stimmzettel, für ungültig erklärt.

Danach sind 2.660 gültige Stimmzettel abgegeben worden, von denen eine Stimme für ungültig erklärt worden ist. Die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmen betrug 9.517.

Auf die Kandidaten entfielen folgende Stimmen:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Rechtsanwalt Otmar Kury | 1.980 Stimmen, |
| 2. Rechtsanwältin Sandra Bernert | 1.564 Stimmen, |
| 3. Rechtsanwalt Dr. Henning v. Wedel | 1.391 Stimmen, |
| 4. Rechtsanwältin Dr. Tanja Grotowsky | 1.329 Stimmen, |
| 5. Rechtsanwalt Dr. Henning Löwe | 1.237 Stimmen, |
| 6. Rechtsanwalt Dr. Kai Greve | 1.135 Stimmen, |
| 7. Rechtsanwalt Dr. Alexander Mittmann | 881 Stimmen. |

Gewählt sind damit Rechtsanwalt Otmar Kury, Rechtsanwältin Sandra Bernert, Rechtsanwalt Dr. Henning von Wedel, Rechtsanwältin Dr. Tanja Grotowsky, Rechtsanwalt Dr. Henning Löwe und Rechtsanwalt Dr. Kai Greve.

Der nicht gewählte Kandidat Rechtsanwalt Dr. Alexander Mittmann rückt für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes in die Satzungsversammlung nach.

Hamburg, den 2. April 2019

**Wahlausschuss für die Satzungsversammlung
c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg
gez. Reinhard Daum/Wahlleiter**

Amtl. Anz. S. 673

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Verhandlungsvergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb [UVgO] Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Bezirk Harburg

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart
Verhandlungsvergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Mit der Entwicklung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes Harburg (InBKSK) möchte das Bezirksamt Harburg einen Beitrag zu den Klimaschutzbemühungen der Freien und Hansestadt Hamburg leisten und die zahlreichen Chancen und Handlungsspielräume in den bezirklichen Zuständigkeiten, aber auch bei den Harburger Privathaushalten, städtischer Einrichtungen, lokalen Unternehmen und Initiativen für den Klimaschutz systematisch betrachten und entwickeln.

Ort der Leistungserbringung: 21073 Hamburg

- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
Die Vergabe erfolgt als Gesamtauftrag.

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Oktober 2019 bis 15. September 2020.
Abweichend vom genannten Datum beginnt der Vertrag mit der Zuschlagserteilung.

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=zQ9QANivHbU%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 13. Juni 2019, 10.00 Uhr.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

1. Eigenerklärung zur Eignung. Formular siehe Vergabeunterlagen.

2. Eine Liste (Referenzliste) der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs. Bei diesen aussagefähigen Referenzen sind jeweils der Rechnungswert, der Leistungszeitraum sowie der Auftraggeber der erbrachten Dienstleistungen zu nennen. Diese Referenzbeispiele sind nach der Relevanz bzw. Vergleichbarkeit mit diesem Projekt in absteigender Reihenfolge zu sortieren.
3. Detaillierte Beschreibungen der drei wichtigsten unter Nr. 2 genannten Referenzen.
4. Projektteam: Benennung der im Falle der Zuschlagserteilung vorgesehenen, verantwortlichen Mitarbeiter/innen (Namen, Projektteam, berufliche Qualifikationen, Erfahrung und fachliche Fähigkeiten).
5. Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung des Mindestlohns. Formular siehe Vergabeunterlagen.
6. Eigenerklärung Scientology. Formular siehe Vergabeunterlagen.
7. Erklärung zur Bietergemeinschaft (bei Bedarf). Formular siehe Vergabeunterlagen.
- Seitens der Bedarfsstelle wird darauf hingewiesen, dass der Umfang der einzureichenden Unterlagen teilweise begrenzt ist. Näheres dazu sowie zu den Kriterien für die Auswahl der Bewerber für das Verhandlungsverfahren sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung.

Hamburg, den 13. Mai 2019

Die Finanzbehörde

435

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 160-19 LG**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Klassengebäude,
Molkenbührstraße 2 in 20252 Hamburg
Bauftrag: Fliesen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 30.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung,
Fertigstellung ca. Dezember 2019

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
6. Juni 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Mai 2019

Die Finanzbehörde 436

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 161-19 LG**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Klassengebäude,
Molkenbührstraße 2 in 20252 Hamburg

Bauftrag: Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 25.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung,
Fertigstellung ca. Dezember 2019

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

6. Juni 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Mai 2019

Die Finanzbehörde 437

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Gebäudereinigung in der Erich-Kästner-Schule, An der Berner Au 12, 22159 Hamburg für die Zeit ab dem 1. November 2019 bis auf Weiteres

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Ausgeschrieben wird die Gebäudereinigung in der Erich-Kästner-Schule, An der Berner Au 12. Bei dem Objekt handelt es sich um eine Schule mit einer Gesamtreinigungsfläche von 6.136m² für die Unterhaltsreinigung.

Ort der Leistungserbringung: 22159 Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. November 2019 bis auf Weiteres.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=0yHAua0YKNA%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 29. Mai 2019, 10.00 Uhr, Bindefrist: 1. Oktober 2019.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung.

Hamburg, den 20. Mai 2019

Die Finanzbehörde 438

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

323 K 25/18. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 21. August 2019, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 114, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Lurup. Gemarkung Lurup, Flurstück 5188, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Sumpfweg 23a, 600 m², Blatt 6124 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit Erd- und Obergeschoss bebaut. Baujahr: 2012. Errichtung in Massivbauweise mit Wärmedämmverbundsystem. Beheizung über Wärmepumpe, Warmwasserversorgung zentral über Warmwasserspeicher. Es

liegt eine Eigennutzung vor. Die Zuewegung zum Grundstück führt über das Grundstück Bachstelzenweg 6 (Grunddienstbarkeit). Die Wohnfläche beträgt 180,72 m² und verteilt sich auf 4 Zimmer, Diele, Flur, Küche, Gäste-WC, Vollbad/WC, ein weiteres Vollbad/Duschbad/WC, Abstellkammer und Hauswirtschaftsraum. Vor 2 Zimmern im Obergeschoss auf der Westseite liegt ein Balkon.

Verkehrswert: 680.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. August 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn

der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Mai 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

439

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **LICHTHOF Theater e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 14191), Mendelssohnstraße 15, 22761 Hamburg, ist zum 31. Oktober 2018 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Frau Sarah Theilacker, Herr Matthias Stefan Schulze-Kraft und Frau Gesine Lenz bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 18. April 2019

Die Liquidatoren 440

Gläubigeraufruf

Der Verein **Deutsche Seefahrtsgeschichtliche Kommission e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 14102) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde

Herr Dr. Ortwin Pelc, Halstenbeker Weg 65, 22523 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Hamburg, den 7. Mai 2019

Der Liquidator 441

Gläubigeraufruf

Der Verein **Gesundheit - ein Kinderspiel e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20883), Sthamerstraße 39f, 22397 Hamburg, ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Dr. Gunnar Liedtke bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 7. Mai 2019

Der Liquidator 442